

S&T AG
Linz, FN 190272 m

**Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates
für die 15. ordentliche Hauptversammlung
am 30. Mai 2014**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht zum 31. Dezember 2013, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2013 und des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2013**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2013**

Der Vorstand schlägt vor, aus dem zum 31.12.2013 ausgewiesenen Bilanzgewinn der S&T AG in Höhe von EUR 19.155.052,99 eine Dividende in Höhe von EUR 0,06 pro dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Die Dividende stellt für österreichische ertragsteuerliche Zwecke eine Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 EStG dar. Der Ex-Dividendentag ist der 02.06.2014, der Zahltag für die Dividende ist der 06.06.2014.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2013**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2013**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates ab dem 01.01.2014 gemäß § 12 der Satzung iVm § 98 AktG für ein Geschäftsjahr festzusetzen wie folgt:

- für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 18.000,-

- für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 12.000,-
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 10.000,-.

Zusätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500,- je besuchter Sitzung.

6 Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2014

Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Absatz 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2014 die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Linz zum Prüfer des Jahres- und Konzernabschlusses zu bestellen.

7. Beschlussfassung über

- a) **den Widerruf der Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 05.06.2016 um bis zu EUR 12.063.649,00 durch Ausgabe von bis zu 12.063.649 auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen sowie gegebenenfalls mit Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen, und zwar im zum Zeitpunkt der Hauptversammlung nicht durch Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats ausgenütztem Umfang, unter gleichzeitiger**
- b) **Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu EUR 19.668.729,00 durch Ausgabe von bis zu 19.668.729 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, in einer oder mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen, und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie**
- c) **der entsprechenden Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) Absatz (5).**

Die ordentliche Hauptversammlung vom 06.06.2011 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis einschließlich 05.06.2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um insgesamt bis höchstens EUR 12.063.649,00 durch Ausgabe von bis zu 12.063.649 auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien, den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen.

Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Vorstandsbeschluss vom 01.12.2011 und vom 20.12.2011 das Grundkapital um

EUR 2.680.810 und mit Vorstandsbeschluss vom 15.12.2011 das Grundkapital um EUR 423.551 erhöht.

Da das bisher genehmigte Kapital einerseits in den letzten Jahren bereits teilweise verbraucht wurde und um der Gesellschaft andererseits auch weiterhin eine flexible Möglichkeit zur Beschaffung von Eigenkapital im größtmöglichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen, soll das bestehende genehmigte Kapital im nicht ausgenützten Ausmaß widerrufen und durch ein neues genehmigtes Kapital im Maximalausmaß von 50% des Grundkapitals ersetzt werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

- a) Insoweit das gemäß § 5 Absatz 5 der Satzung bestehende genehmigte Kapital im Zeitpunkt dieser Hauptversammlung nicht durch Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates ausgenutzt wurde, wird die mit Hauptversammlungsbeschluss vom 06.06.2011 erteilte Ermächtigung des Vorstandes, gemäß § 169 AktG das Grundkapital der Gesellschaft bis einschließlich 05.06.2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um insgesamt bis höchstens EUR 12.063.649,00 durch Ausgabe von bis zu 12.063.649 auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bar- oder Sacheinlage und unter Bezugsrechtsausschluss in bestimmten, in der Satzungsbestimmung näher definierten Fällen, einmal oder mehrmals zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, widerrufen
- b) und der Vorstand gleichzeitig ermächtigt, gemäß § 169 AktG innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu EUR 19.668.729,00 durch Ausgabe von bis zu 19.668.729 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie gegebenenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) oder (ii) gegen Bareinlagen wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzungen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- c) Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) Absatz (5), sodass dieser lautet wie folgt:
- „(5) *Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu EUR 19.668.729,00 durch Ausgabe von bis zu 19.668.729 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie gegebenenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) oder (ii) gegen Bareinlagen wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzungen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß §§ 153 Absatz 4 AktG iVm 169 und 170 Absatz 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.snt.at zugänglich ist.

Die vorgeschlagene Änderung der Satzung in § 5 Absatz (5) ist in der beiliegenden Gegenüberstellung von bestehender und vorgeschlagener Fassung von § 5 (Grundkapital) Absatz (5) ersichtlich gemacht.

8. Beschlussfassung über

- a) **die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 159 Abs 3 AktG für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 2.000.000,00 bedingt zu erhöhen und die Ermächtigung des Aufsichtsrats, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zweck der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächliche bedingte Kapital zu ändern (genehmigtes bedingtes Kapital 2014) sowie**
- b) **die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) durch Einfügung eines Absatzes (6).**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptions-Programm der Gesellschaft diese ausüben. Das genehmigte bedingte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrages in einer oder mehreren Tranchen ausgenutzt werden. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 AktG ermächtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese Änderungen nach Ausnützung der dem Vorstand eingeräumten Ermächtigung erforderlich sind, zu beschließen. Der Aufsichtsrat ist demgemäß insbesondere ermächtigt, die Satzung über die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der Stückaktien zu ändern.
- b) Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) durch Einfügung eines neuen Absatzes (6), sodass dieser lautet wie folgt:
- „Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis 5 Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptions-Programm der Gesellschaft diese ausüben. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zwecke der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächlich bedingte Kapital zu ändern (genehmigtes bedingtes Kapital 2014).“*

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.snt.at zugänglich ist.

Die vorgeschlagene Änderung der Satzung in § 5 durch Einfügung eines Absatzes (6) ist in der beiliegenden Gegenüberstellung von bestehender und vorgeschlagener Fassung von § 5 (Grundkapital) Absatz (6) ersichtlich gemacht.

9. Beschlussfassung über

- a) **den Widerruf der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 21.05.2012 bis zum 20.11.2014 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Rückkauf**

- eigener Aktien im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals**
- b) **bei gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Anbot unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (umgekehrten Bezugsrechts) zu beschließen sowie**
- c) **die Ermächtigung des Vorstandes erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen**

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 21.05.2012 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 und Absatz 1a und 1b AktG zu erwerben, wobei diese Ermächtigung mit 20.11.2014 ausläuft. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Der Vorstand soll weiterhin ermächtigt sein, eigene Aktien zu den bisherigen Zwecken zu erwerben.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 21.05.2012 bis zum 20.11.2014 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Rückkauf eigener Aktien wird im unausgenützten Umfang widerrufen und der Vorstand gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 30.05.2014 sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der Gegenwert nicht mehr als 10 % unter bzw. über dem durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 5 Börsentage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Schlusskurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems tretenden Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- b) Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der S&T AG beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

- c) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Absatz 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (umgekehrten Bezugsrechts) der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.

Der Vorstand ist verpflichtet, sowohl diesen Beschluss als auch ein darauf beruhendes Rückkaufprogramm sowie ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm und deren jeweilige Dauer unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen.

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.snt.at zugänglich ist.

10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den §§ 3, 15, 17 und 19

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung in den §§ 3 (Veröffentlichungen/Bekanntmachungen), 15 (Teilnahme an der Hauptversammlung), 17 (Verlauf der Hauptversammlung) und 19 (Verwendung des Bilanzgewinns) gemäß der beiliegenden Satzungsgegenüberstellung zu beschließen.

Im § 5 Absatz (5) wurde das neue genehmigte Kapital im Sinne der Beschlussfassung zu TOP 7 und im § 5 Absatz (6) das bedingte genehmigte Kapital zur Einräumung von Aktienoptionen im Sinne der Beschlussfassung zu TOP 8 berücksichtigt.

Beilage: Satzungsgegenüberstellung